

# Motorsportliche Nutzung der ADAC Verkehrsübungsanlage Solitude durch die ADAC Ortsclubs im ADAC Württemberg

## Kriterien

Aufgrund der begrenzten Anzahl von Veranstaltungstagen (fünf Tage/Kalenderjahr) ist es dem ADAC Württemberg wichtig, dass die Motorsport-Veranstaltungen auf der VÜA Solitude eine hohe Bedeutung im Motorsport haben. Es werden daher grundsätzlich folgende Kriterien für eine Vermietung festgelegt:

- Die Motorsport-Veranstaltung muss gemäß Punkt 2.1, Besonderer Teil der Richtlinie zur Förderung von ADAC Ortsclubs im ADAC Württemberg förderfähig sein.
- Die Motorsport-Veranstaltung liegt im Genehmigungsbereich des DMSB.
- Das Veranstaltungskonzept muss zur Beschaffenheit der VÜA Solitude einschließlich vorhandener behördlicher Auflagen und zu den Bestimmungen im zu schließenden Mietvertrag passen. Größere Umbauten/Veränderungen dürfen mit der Veranstaltung nicht einhergehen.
- Es soll sich um eine 1-Tages-Veranstaltung handeln, die an einem Sonntag stattfindet.
- Der Fahrbetrieb am Tag der Veranstaltung muss im Zeitraum von 9 Uhr – max. 18 Uhr mit entsprechendem zeitlichem Puffer durchführbar sein.
- Befahren der Anlage nur mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 2,8 t.
- Akzeptabler Zeitplan: Der Aufbau ist am Vortag ab 16 Uhr möglich. Der Abbau muss am Veranstaltungstag erfolgen, damit am Folgetag der Betrieb der VÜA störungsfrei wieder aufgenommen werden kann. Die Rückgabe der Anlage erfolgt am Tag der Veranstaltung spätestens um 20 Uhr.
- Die Veranstaltung muss für mindestens 100 Teilnehmer ausgelegt sein.

Ausnahmen zu oben genannten Kriterien können – soweit möglich und zulässig – berücksichtigt werden,

- wenn es sich um Motorsport-Veranstaltungen mit hoher positiver Öffentlichkeitswirkung für den ADAC Württemberg und die VÜA Solitude handelt, verbunden mit entsprechendem Werbeeffect. Der beschriebene Nutzen ist durch den Ortsclub in Form eines Antrages umfänglich darzulegen.
- wenn nicht alle verfügbaren Veranstaltungstage nach den genannten Kriterien von Ortsclubs abgefragt werden und für den ADAC Württemberg besondere Gründe vorliegen, wie z.B. die Nachwuchsarbeit, um das Veranstaltungsformat im Interesse des ADAC Württemberg zu unterstützen.

Es wird ein Mietvertrag zwischen dem Ortsclub und dem ADAC Württemberg geschlossen. Als Miete werden grundsätzlich die Kosten angesetzt, die dem ADAC Württemberg durch die Vermietung entstehen.

## Antragstellung und Fristen

- Alle Anträge für das Folgejahr sind bis 31. Mai des Vorjahres bei der Abteilung JSO vom Ortsclub einzureichen.
- Das Vergabeverfahren muss bis 15. Juli des Vorjahres abgeschlossen sein. Die Terminfindung ist abhängig vom DMSB und kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbindlich vereinbart werden, dennoch ist es maximal möglich einen Veranstaltungstag und einen Ausweichtag bis Ende August zu blockieren.
- Die Veranstaltungstermine sind der Abteilung Verkehr & Umwelt verbindlich bis spätestens 31. August des Vorjahres zu benennen. Ansonsten ist eine Berücksichtigung im Belegungsplan der VÜA am Solitude-Ring nicht mehr möglich.

## Vergabe

- Eigene Veranstaltungen des ADAC Württemberg haben Vorrang. Wird die Anlage verstärkt in einem Jahr für ADAC Württemberg eigene Veranstaltungen (z.B. ADAC Bundesendläufe) benötigt, werden diese entsprechend vorrangig bei den Planungen berücksichtigt.
- Weiterhin kann aus besonderen Gründen (z. B. hohe positive Öffentlichkeitswirkung) im Einzelfall einer Ortsclub-Motorsport-Veranstaltung ein Vorrang eingeräumt werden.
- Bei mehreren Ortsclubs-Bewerbungen, die nach den geltenden Kriterien berücksichtigt werden können, erfolgt dann im Übrigen die Vergabe grundsätzlich im rollierenden System bezogen auf die Ortsclubs, um möglichst vielen verschiedenen Ortsclubs eine Nutzung zu ermöglichen.
- Bei mehr Anfragen als verfügbaren Veranstaltungstagen wird jeder Ortsclub im Fall der Mehrfachbewerbung für verschiedene Veranstaltungstage nur einmal mit einer Veranstaltung seiner Wahl berücksichtigt. Das rollierende System bezieht sich auf den Ortsclub, nicht auf die Sportart.
- Soweit auch das rollierende System aufgrund eines Gleichstandes in dieser Frage nicht zu einer Entscheidung führt, entscheidet das Los.
- In Bezug auf Ortsclubs, die mit ihren Veranstaltungen negativ aufgefallen sind, behält sich der ADAC Württemberg vor, diese befristet oder dauerhaft aus dem Vergabeverfahren auszuschließen.
- Die Vergabeentscheidung bezieht sich jeweils nur auf ein Kalenderjahr. Jedes Jahr erfolgt eine Neubewertung mit Blick auf die aktuelle Situation und die Bewerbungslage. Es können aus einer Vergabeentscheidung für ein Kalenderjahr keine Ansprüche für Folgejahre hergeleitet werden.
- Den beiden Ortsclubs (hier: MCS Stuttgart e.V. und Sports Car Club of Stuttgart e.V.), die bereits seit vielen Jahren ihre Automobilschlalom-Veranstaltungen auf der



Allgemeiner Deutscher  
Automobil-Club Württemberg e. V.

VÜA durchführen, möchte der ADAC Württemberg nicht kurzfristig das Veranstaltungsgelände und damit die Grundlage zur Durchführung ihrer Veranstaltungen entziehen. Im Jahr 2023 wird daher diesen Ortsclubs außerhalb des rollierenden Vergabesystem die Verkehrsübungsanlage für jeweils eine Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Dies gilt jedoch nur bei Termin- bzw. Platzverfügbarkeit und Erfüllung der Mietbedingungen.

#### Freiwilligkeitsvorbehalt

Ein Anspruch der Ortsclubs auf die Bereitstellung der VÜA Solitude für Motorsport-Veranstaltungen besteht nicht, auch nicht nach mehrmaliger Vermietung an den jeweiligen Ortsclubs. Es bedarf immer einer Einzelfallprüfung, ob die Veranstaltung im Sinne des Gesamtkonzepts der VÜA Solitude ist.

Ansprechpartner bei Rückfragen:  
ADAC Württemberg e.V.  
Abteilung Jugend, Sport, Ortsclubs  
[sport@wtb.adac.de](mailto:sport@wtb.adac.de)